



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Satzung
der Landesarbeitsgemeinschaft
der Werkstätten für behinderte Menschen Hamburg

LAG WfbM Hamburg



HAMBURG

LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Organe der LAG WfbM Hamburg.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Vorstand und Delegierte für die BAG WfbM.....	6
§ 7 Haushalt.....	6
§ 8 Geschäftsführung.....	7
§ 9 Auflösung der LAG WfbM Hamburg.....	7
§ 10 Inkrafttreten.....	8



§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Hamburg der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM Hamburg)“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Die LAG WfbM Hamburg ist ein Zusammenschluss von Werkstattträgern gemäß § 219 SGB IX und anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX und bildet eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die LAG WfbM Hamburg fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und versteht sich als Wegbereiter der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Demnach soll berufliche Bildung und Arbeit für jeden Menschen mit Behinderung so nah wie möglich am allgemeinen Arbeitsmarkt in den Mitgliedsorganisationen ausgerichtet sein.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vertretung, Beratung, Unterstützung und Koordinierung seiner Mitglieder in allen einrichtungsrelevanten Angelegenheiten,
 - b. die Zusammenarbeit auf Landesebene mit Behörden, Sozialleistungsträgern, Berufsorganisationen, Verbänden und Einrichtungen,
 - c. die Einwirkung auf die Landesgesetzgebung,
 - d. die Mitwirkung in der BAG WfbM
 - e. die Zusammenarbeit mit der LAG Werkstattträger Hamburg sowie
 - f. die Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen und der Menschen mit Behinderung.
- (3) Die LAG WfbM Hamburg führt Maßnahmen und Veranstaltungen durch oder nimmt daran teil, die geeignet sind, die Ziele und Aufgaben zu erfüllen, oder regt sie an.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung, Unterstützung der Arbeit der LAG WfbM Hamburg und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitglieder wirken aktiv daran mit, eine hohe Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung zu sichern.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können die Rechtsträger von Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX im Bundesland Hamburg erwerben. Ebenso können rechtlich andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in Textform beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Zahl der Stimmen eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung richtet sich im laufenden Geschäftsjahr an der Zahl seiner Leistungsberechtigten nach §§ 57 und 58 SGB IX am Ende des Vorjahres aus. Für jeweils bis zu fünfhundert Leistungsberechtigte erhält das Mitglied eine Stimme. Um die LAG-Sitzungen nicht zu groß werden zu lassen, wird zwischen Stimmen und Delegierten unterschieden:

Leistungsberechtigte	Stimmen	Delegierte
<= 500	1	1
<= 1.000	2	1
<= 1.500	3	2
<= 2.000	4	2
<= 2.500	5	3
<= 3.000	6	3
<= 3.500	7	3

- (4) Die Stimmen werden ganzzahlig auf die Delegierten verteilt. Nicht verteilbare Stimmen werden auf den Sprecher oder ersatzweise auf den dienstältesten Geschäftsführer des Leistungserbringers verteilt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt bei Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten. Das Erlöschen und sein Zeitpunkt werden von der Mitgliederversammlung festgestellt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 2 lit. i.. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr weiterhin schuldig.



§ 4 Organe der LAG WfbM Hamburg

- (1) Die Organe der LAG WfbM Hamburg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Funktionen in der LAG WfbM Hamburg sind ehrenamtlich.
- (3) Die Funktionen in der LAG WfbM Hamburg sind an die Bevollmächtigung durch ein Mitglied nach § 5 Abs. 1 gebunden.
- (4) Alle Funktionen enden mit Ablauf der Amtsperiode und bis Nachfolger gewählt bzw. benannt sind, durch Niederlegen des Mandats, durch Abberufung oder durch Abwahl.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vertreter in der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedsorganisationen benannt und abberufen. Der Delegiertenstatus erlischt mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedsorganisation.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung der BAG WfbM
 - c. Verabschiedung des Wirtschaftsplans
 - d. Feststellung des verwendeten Jahreshaushalts
 - e. Verabschiedung von Beschlussfassungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zu weiteren Themen der Eingliederungshilfe
 - f. Aufnahme einer neuen Mitgliedsorganisation mit absoluter Mehrheit der Stimmen
 - g. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen sowie über die Auflösung der LAG mit jeweils 2/3 der abgegebenen Stimmen
 - h. Abwahl von Vorständen und Bundesdelegierten mit jeweils der absoluten Mehrheit der Stimmen
 - i. Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Delegierten mit jeweils 2/3 der abgegebenen Stimmen
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen der Mehrheit der Delegierten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist und der 1. Vorsitzende vierzehn Tage vor der Sitzung per Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen hat. Delegierte können weitere Tagesordnungspunkte, spätestens sieben Tage vor der Sitzung, per Textform an alle Delegierten benennen. Danach können nur noch mit Zustimmung aller Delegierten Themen in die Tagesordnung aufgenommen

- werden. Die Mitgliederversammlung stellt zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Tagesordnung per Mehrheitsbeschluss fest.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung der LAG WfbM und Ausschlüsse müssen als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt gemacht worden sein.
 - (6) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll nebst Anwesenheitsliste angefertigt, das der Folgeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle sind nicht öffentlich, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Weitergabe ganz oder auszugsweise im Einzelfall ausdrücklich beschließt.
 - (7) Die Anwesenheit kann auch im Rahmen einer Videoschaltung erfolgen.
 - (8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Delegierter dem Verfahren widerspricht.

§ 6 Vorstand und Delegierte für die BAG WfbM

- (1) Der Vorstand der LAG WfbM Hamburg setzt sich aus der(m) 1. und 2. Vorsitzende(n) zusammen.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die nächste Wahlperiode beginnt am 1. Januar 2022.
- (3) Die beiden größten Mitgliedsorganisationen haben mindestens einen Sitz im Vorstand inne.
- (4) Sollte der 1. Vorsitzende zurücktreten oder ausscheiden, übernimmt für den Rest der Wahlperiode der 2. Vorsitzende sein Amt. Ein zweiter Vorsitzender ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Ausscheiden des 1. oder des 2. Vorsitzenden für den Rest der Legislatur nachzuwählen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (6) Die beiden Vorsitzenden vertreten die LAG WfbM Hamburg in der Delegiertenversammlung der BAG WfbM gemäß §§ 6 und 9 der BAG WfbM-Satzung. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis die persönlichen Ersatzdelegierten. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

§ 7 Haushalt

- (1) Die Haushaltsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die LAG WfbM Hamburg durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.
- (2) Der Vorstand der LAG WfbM Hamburg führt den Haushalt und erstellt dazu jährlich einen Wirtschaftsplan, der von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit genehmigt wird. Er umfasst eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10.000 €, das Budget der LAG Werkstatträte Hamburg, das Budget für Öffentlichkeitsarbeit und Budgets zur Finanzierung von Projekten.

- (3) Der Vorstand kann im Rahmen des Haushalts Ausgaben tätigen. Die Einzeltitel sind untereinander und gegenseitig deckungsfähig. Sofern die Deckungsfähigkeit gegeben ist, gelten entsprechende Mehrausgaben und Mehreinnahmen nicht als außer- oder überplanmäßig.
- (4) Der Haushalt wird von dem Mitgliedsleistungserbringer geführt, dessen Delegierte den 1. Vorsitzenden stellen.
- (5) Neben dem Haushalt führt der federführende Mitgliedsleistungserbringer auch die Geschäfte der LAG WfbM Hamburg auf eigene Rechnung. Zur Erstattung seiner Auslagen erhält der federführende Leistungserbringer eine pauschale Vergütung in Höhe von 10.000 € aus dem Haushalt.
- (6) Jedes Mitglied zahlt eine Grundpauschale von 500,00 €.
- (7) Das Gesamtbudget wird zum Jahresende abgerechnet und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgestellt.
- (8) Das festgestellte Gesamtbudget abzüglich der Grundpauschalen wird proportional zur Zahl der Leistungsberechtigten (Köpfe) zum 31.12. des gleichen Geschäftsjahres verteilt. Die Mitglieder erstatten der federführenden Gesellschaft spätestens vier Wochen nach Feststellung ihren Anteil am Budget einschließlich der Grundpauschale.

§ 8 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem(r) 1. Vorsitzenden. Er(sie) vertritt die LAG WfbM Hamburg nach innen und außen, gegenüber der Presse und der BAG WfbM als dessen(ren) Präsidiumsmitglied gemäß § 10, Abs. 2 der Satzung der BAG WfbM.

§ 9 Auflösung der LAG WfbM Hamburg

- (1) Bei einer Auflösung der LAG WfbM Hamburg nach § 5 Abs. 2 lit. g wird über das Vermögen eine Vermögensbilanz erstellt. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten wird der Überschuss an die Mitglieder entsprechend der Anteile ihrer Mitgliedsbeiträge am Gesamtbudget des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung beschlossen wurde, ausgezahlt.
- (2) Mit der Beschlussfassung der Auflösung der LAG WfbM Hamburg sind auch die Funktionsträger der LAG abberufen. Der Vorstand ist für den Zeitraum der Liquidierung ausschließlich als Liquidator weiterhin bestellt. Ein Rücktritt von dieser Aufgabe ist ausgeschlossen. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Feststellung und Auszahlung des Vermögens.



HAMBURG

LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2021 in Kraft.